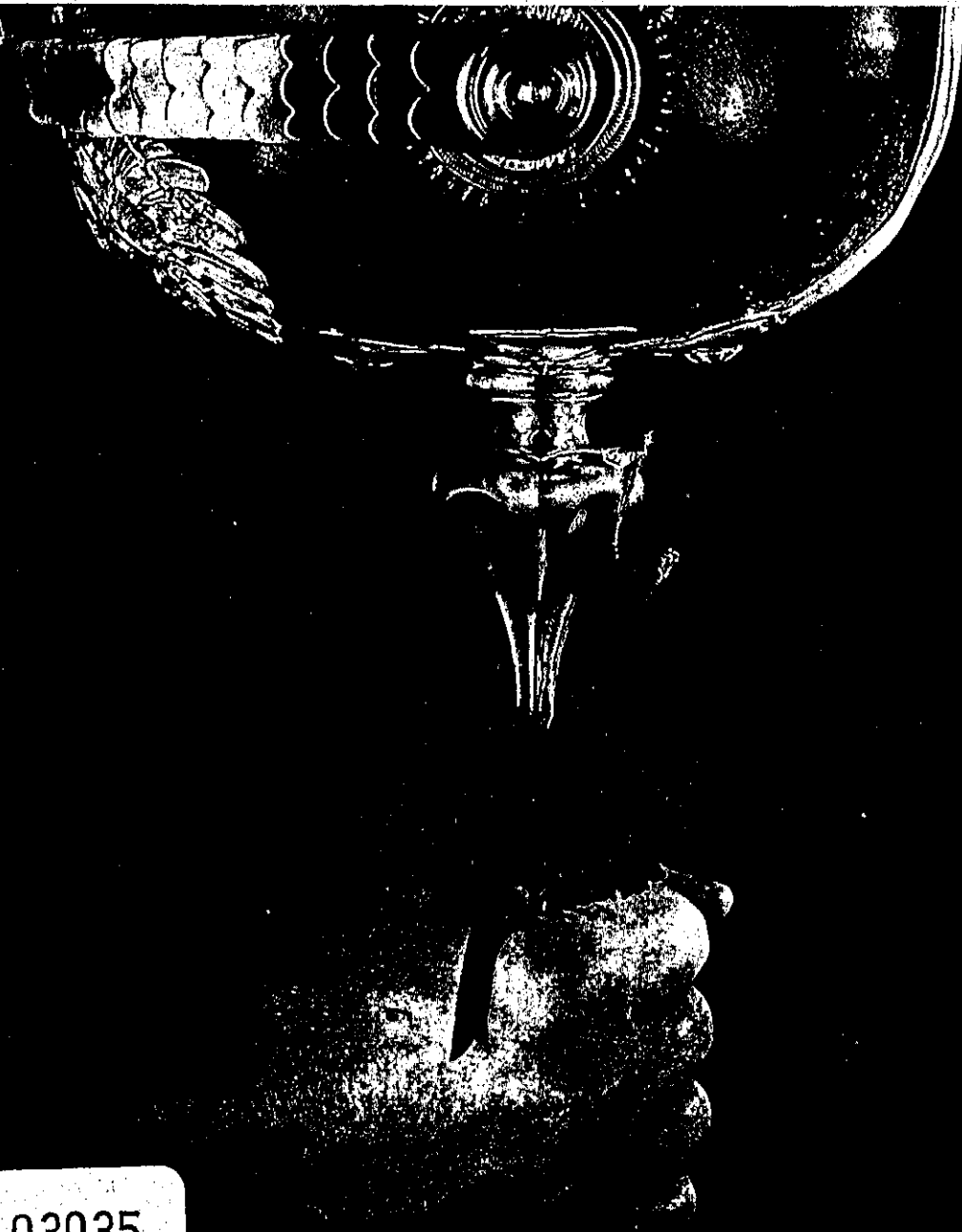


JUSO-INFO



C 98 - 03035

**100 Jahre Sozialistengesetze
Sichert die Grundrechte heute!**

Jungsozialisten in der SPD



100 Jahre Sozialistengesetz. Sichert die Grundrechte heute!

Vor hundert Jahren, am 19. Oktober 1878, wurde im Deutschen Reichstag mit 221 gegen die 149 Stimmen der Sozialdemokraten, des Zentrums, das gerade seine Erfahrungen mit dem Bismarck-Staat im „Kulturkampf“ gemacht hatte, und der Fortschrittspartei das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“, bald schlicht „Sozialistengesetz“ genannt, angenommen. Die Dauer dieses Ausnahmegesetzes war bis zum 31. März 1881 befristet, es konnte jedoch verlängert werden, und in der Tat wurde es viermal verlängert, und zwar 1880, 1884, 1886 und 1888.

Am 25. Januar 1890 schließlich lehnte der Reichstag ein neues Sozialistengesetz ab. Bei der Mehrheit waren auch die Konservativen, aber nicht weil sie während der 12 Jahre, in der das Ausnahmegesetz gültig war, zu der Einsicht gekommen waren, daß das Wachstum der Sozialdemokratie durch repressive Maßnahmen nicht aufzuhalten sei, sondern weil ihnen die Vorlage nicht scharf genug war. Sie wollten ein Gesetz ohne Geltungsdauer, gleichsam ein Sozialistengesetz auf ewig.

Das Sozialistengesetz sollte die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter zerstören und es traf schwer. In den ersten zehn Jahren seiner Wirksamkeit wurden 1299 Periodika und Druckschriften sowie 332 Vereine und Gewerkschaften verboten, davon die meisten in den ersten Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Eine besonders scharfe Waffe des Gesetzes

sollte der Paragraph 28 sein, der die Verhängung des sogenannten „Kleinen Belagerungszustandes“ ermöglichte. War über eine Stadt, einen Bezirk oder einen Kreis der Kleine Belagerungszustand verhängt, so konnten die Behörden führende Sozialdemokraten oder Personen, die der sozialdemokratischen Agitation verdächtig wurden, aus diesen Gebieten ausweisen. Schon wenige Wochen nach dem Beginn der Rechtskraft des Gesetzes wurde der Kleine Belagerungszustand über Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, die Kreise Teltow, Niederbarnin und Osthavelland, also die unmittelbare Umgebung der Hauptstadt, verhängt. Noch 1878 wurden aus diesem Gebiet 54 Personen ausgewiesen. Die Gesamtzahl der unter dem Sozialistengesetz auf Grund des Kleinen Belagerungszustandes Ausgewiesenen betrug knappe 900. Aber wie das ganze Gesetz führte diese Maßnahme zum Gegenteil dessen, was sie erreichen sollte. Einmal riefen die Ausweisungen – die ersten aus Berlin Ausgewiesenen waren mit einer Ausnahme Familienväter – auch bei Nichtsozialdemokraten Entrüstung hervor, vor allem aber Solidarität mit den Betroffenen und deren Familien. Es war geradezu die erste Aktivität nach dem Schock, der die Partei getroffen hatte, daß in ganz Deutschland die sozialdemokratischen Arbeiter für die Opfer des Berliner Belagerungszustandes zu sammeln begannen.

Auf lange Sicht trug der Belagerungszustand zu einer Ausweitung der sozialdemokratischen Agitation in Deutschland bei. Die

aus den Zentren der sozialistischen Arbeiterbewegung Ausgewiesenen setzten ihre politische Arbeit an anderer Stelle fort und verbreiteten so Ziele und Vorstellungen der Sozialdemokratie auch in Bereichen, in denen diese bisher nur schwach vertreten war. Ignaz Auer, langjähriger Sekretär der Partei und selbst aus Berlin und Hamburg ausgewiesen, schrieb später darüber: „... wenn früher besoldete Agitatoren im Lande herumgeschickt werden mußten, um für die Prinzipien des Sozialismus zu wirken, so wurden dieselben jetzt durch die ausgewiesenen Arbeiter reichlich ersetzt. Das entging natürlich auch der repressiven Staatsgewalt nicht, und so brachte Bismarck 1888 die sogenannte „Expatriierungsvorlage“ ein, welche die Möglichkeit geben sollte, Sozialdemokraten in bestimmten Fällen die Staatsangehörigkeit zu entziehen und aus dem Deutschen Reich auszuweisen. Der Reichstag lehnte diese Vorlage mit überwältigender Mehrheit ab. Es blieb späteren Regierungen auf deutschem Boden, vor allem dem nationalsozialistischen Regime, vorbehalten, mit solchen Mitteln gegen politische Gegner vorzugehen.“

(Nr. 1271.) Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§. 2.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Abs. 2 der §. 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, (Bundes-Gesetzbl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfsklassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.) Anwendung.

§. 3.

Selbständige Massenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des Reichs-Gesetzbl. 1878 67

Ausgegeben zu Berlin am 22. Oktober 1878.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das Liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Masse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 4.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 5.

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absätze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§. 10.

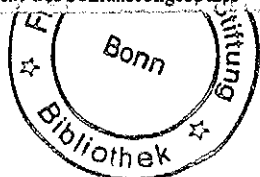
Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 11.

Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

Der vollständige Text des Sozialistengesetzes



§. 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbände vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausschließung dieses Vereins aus dem Verbände und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§. 4.

Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt:

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassabücher einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§. 6.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu. Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Drittes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§. 7.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskassen, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

§. 12.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Inlande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu. Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 14.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Verwirklichung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beschlagnehmenden die Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschahen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Verwirklichung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 16.

Das Einfammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats-

oder Gesellschaftsverbunden gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Auf- forderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Ver- bot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 17.

Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich beihelligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich beihelligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versamm- lung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Ugenten, Redner oder Kassierer beihelligen, oder welche zu der Versammlung aufstodern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 18.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 19.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vor- läufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 16) verbreitet, forschert oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20.

Wer einem nach §. 10 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geld- strafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten be- straft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 21.

Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Ver- bots einem nach §. 10 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlussbestim- mung des §. 20 findet Anwendung.

§. 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur münd- lichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweise in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflchtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vornehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entschei- dungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im übrigen wird der Geschäftsengang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulative geordnet, welches der Bestätigung des Bun- desraths unterliegt.

§. 28.

Für Besetze oder Ortshofen, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizei- behörde stattfinden dürfen, auf Versammlungen zum Zweck einer aus- geschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht statt- finden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicher- heit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortshofen verweigert werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen ge- knüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anord- nung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusam- mentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Ver- fügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwider-

Der vollständige Text des Sozialistengesetzes

§. 22.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeich- neten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortshofen durch die Landespolizeibehörde verweigert werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 23.

Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gast- wirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 be- zeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtmäßig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbmäßigen oder nicht gewerb- mäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Führen mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25.

Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

handelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landes- polizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 21. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Verlagsgesellschaft im Bildauer-Verlag.

Wielte, gedruckt in der vormaligen Hof- und Hofbuchdruckerei (unter Kaiserliche Verlagsanstalt).

Neben den diversen Strafan- drohungen, die das Sozialistenge- setz enthielt, machte es auch eine bestimmte Art von Berufsverbot möglich, indem jenen, die ihren Gewerbebetrieb auf direkte oder indirekte Art für sozialdemokrati- sche Agitation nutzten oder zur Verfügung stellten (z. B. Gastwir- ten, Buchdruckern und Buchhänd- lern) die Gewerbeerlaubnis ent- zogen werden konnte. Wie selbst eine bürgerliche Zeitung während des Sozialistengesetzes plastisch formulierte, wurde das Wort „regieren“ in Deutschland so kon- jugiert: „Ich verbiete, du konfis- zierst, er verhaftet, wir lösen auf, ihr schließt den Verein, sie weisen aus.“ Einzig das aktive und passive Wahlrecht war den Sozialdemo- kraten geblieben, obwohl Bis- marck mit dem Gesetz auch diese Rechte entziehen wollte. Aber das war dann selbst den schon zutiefst kompromittierten Nationallibera- len zuviel, die sich noch einmal dumpf an jene Zielvorstellungen erinnerten, mit denen einst der bürgerliche Liberalismus auch in Deutschland angetreten war. So war der Reichstag während der 12 Jahre unter dem Sozialistengesetz der einzige Ort, wo offen und legal die Ziele der sozialistischen Arbei- terbewegung artikuliert werden konnten. Zu keiner anderen Zeit sind in Deutschland Parlaments- reden und Diskussionen so auf- merksam von den Arbeitern ver- folgt worden, von denen viele trotz großer wirtschaftlicher Not auf öffentliche Unterstützung verzich- teten, um sich gemäß damaliger Regelungen das Wahlrecht zu er- halten.

Die Sozialdemokratie war auf das Gesetz und die sofort einset- zenden Verfolgungsmaßnahmen nicht vorbereitet. Der in der Form eines Zentralwahlkomitees arbei- tende Parteivorstand meldete noch vor dem Inkrafttreten des Sozia- listengesetzes den Behörden seine Selbstauflösung. Es machte sich in weiten Bereichen der Partei Re- signation breit. Auf der einen Seite waren führende Parteifunktionäre bereit, sich auch mit dem Staat des

„An unsere Freunde und Parteigenossen in Berlin.

Durch Verfügung der Polizei zu Personen gestempelt, von „welchen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicher- heit zu besorgen ist“, sind wir sämtliche Unterzeichnete aus Berlin und dessen Umkreis verwiesen.

Bevor wir dieser Verfügung nachkommen und bevor wir unsere Heimat und unsere Familien verlassen und in die Ver- bannung gehen, halten wir es für unsere Pflicht, an Euch, Genossen noch ein paar Worte zu richten.

Man wirft uns vor, daß wir die öffentliche Ordnung gefährden.

Genossen und Freunde! Ihr wißt, so lange wir unter Euch waren und durch Wort und Schrift zu Euch sprechen konnten, war es unser erstes und letztes Wort:

Keine Gewalttätigkeiten, achtet die Gesetze, verteidigt aber innerhalb des Rahmens derselben Eure Rechte!

Diese Worte möchten wir Euch zum Abschied noch einmal zurufen und Euch auffordern, sie jetzt mehr als je zu befolgen, mag auch die nächste Zukunft bringen, was sie will.

Laßt Euch nicht provozieren!

Vergeßt nicht, daß ein infames Lügensystem in der Presse es fertig gebracht hat, uns in der öffentlichen Meinung als Diejenigen hinzustellen, welche zu jeder Schandtat fähig sind, deren Ziel nur Umsturz und Gewalttat sein soll.

Jeder Fehltritt eines Einzigen von uns würde für alle die schlimmsten Folgen haben und gäbe der Reaktion eine Rech- fertigung für ihre Gewaltstreiche.

Parteigenossen! Arbeiter Berlins! Wir gehen aus Eurer Mitte ins Exil; noch wissen wir nicht, wie weit uns die Ver- folgungswut treiben wird, aber daß seid versichert: wo wir auch weilen mögen, stets werden wir treu bleiben der gemein- samen Sache, stets werden wir die Fahne des Proletariats hoch halten, von Euch aber verlangen wir: Seid ruhig! Laßt unsere Feinde toben und verlaunden, schenkt ihnen keine Beachtung!

Weißt die Versucher ab, die Euch zu geheimen Verbindungen oder Putschern reizen wollen!

Haltet fest an der Forderung, die wir Euch so oft zugerufen: An unserer Gesetzlichkeit müssen unsere Feinde zu Grunde gehen!

Und nun noch ein Wort, Freunde und Genossen! Die Aus- weisung hat bis jetzt, mit Ausnahme eines Einzigen, nur Familienväter getroffen.

Keiner von uns vermag seinen Angehörigen mehr als den Unterhalt der nächsten Tage zurückzulassen.

Genossen! Gedenket unserer Weiber und unserer Kinder!

Parteigenossen! Bleibt ruhig!

Es lebe das Proletariat! Es lebe die Sozialdemokratie!

Mit sozialdemokratischen Grüssen!

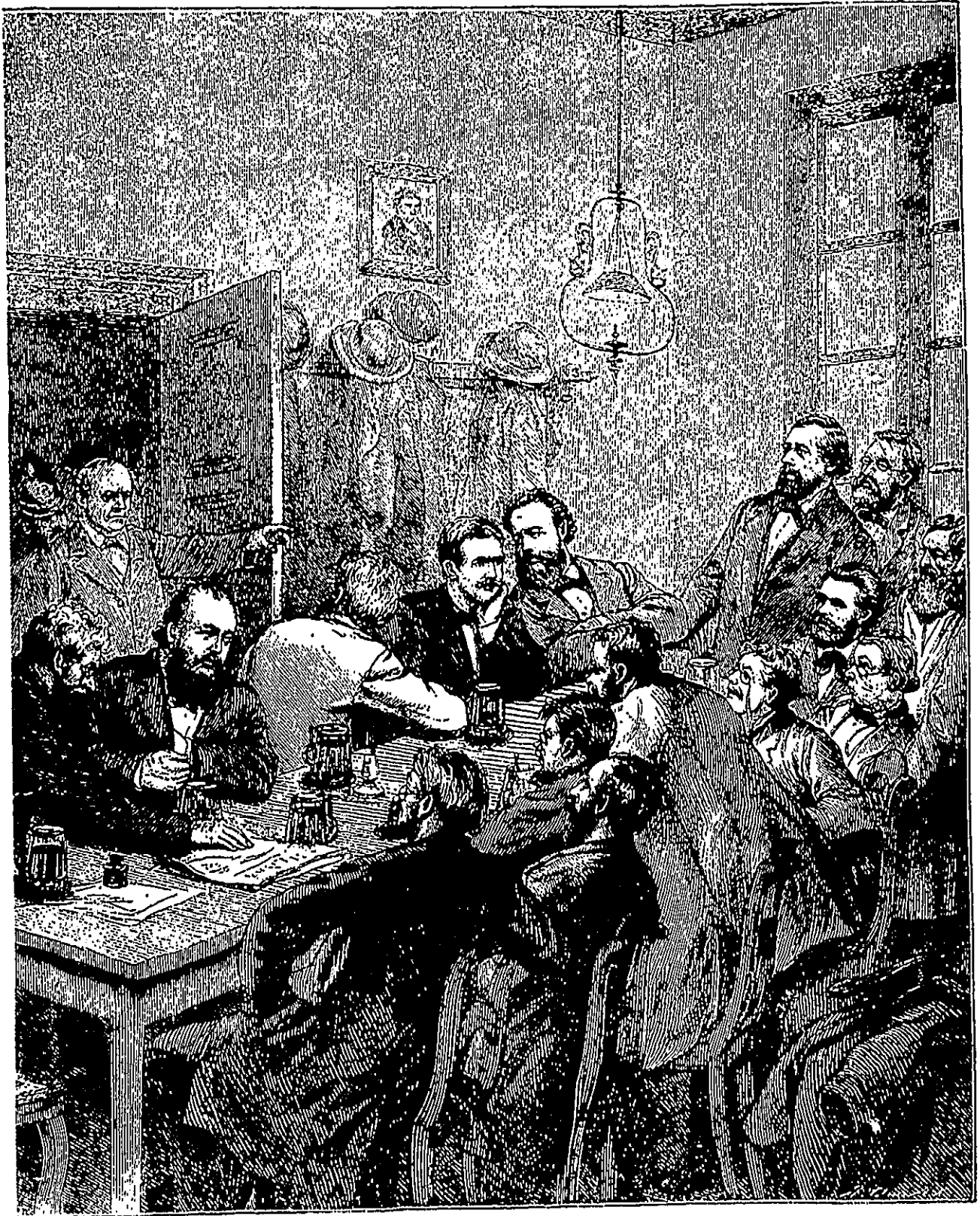
Aug. Baumann. Ignaz Auer. Heinrich Karkow. J. W. Fritzsche. H. Ecks. C. Fimm. Florian Paul. Albert Paul. Anders. Fischer. Karl Greifenberg. R. Schnabel. Körner. Werthmann. Einer. Julius Malkowiz. Jakob Winnen. Jabel. Wernsdorf. Thierstein. Stenzleit. R. Klein. Schiele. Rohlfstädt.“

Der Text des ersten sozialdemokratischen Flugblattes unter dem Sozialistengesetz

Ausnahmegesetzes zu arrangieren, oder gar eine neue Partei ohne spezifisch sozialistische Programmatik zu gründen, auf der anderen Seite fanden unter dem Eindruck der staatlichen Repressionen anarchistische Anschauungen eine gewisse Resonanz. Die notwendige Konsolidierung brachte der erste Parteikongreß nach dem Erlass des Sozialistengesetzes, der Ende August 1880 getarnt als „Generalversammlung der Kranken-, Wander- und Altersunterstützungskassen der deutschen Vereine der Schweiz“ auf Schloß Wyden in der Schweiz stattfand. Hier grenzte sich die Partei konsequent gegen den Anarchismus ab und beschloß gleichzeitig, aus dem Satz des Gothaer Programms „Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft . . .“ das Wort „gesetzlichen“ zu streichen, was die Notwendigkeit illegaler Parteiarbeit und Agitation ausdrücken sollte. Der Abwehrkampf gegen Bismarck und die Staatsgewalt wurde in der Folgezeit flexibel legal und illegal geführt ohne eine geschlossene geheime Organisation, die doch nur für die vielen Polizeispitzel anfällig gewesen wäre. Von besonderem Einfluß auf die Partebasis, die sich immer wieder in neutralen Vereinen aller Art organisierte, war der in Zürich, seit 1888 in London herausgegebene „Sozialdemokrat“, der wöchentlich nach Deutschland geschmuggelt – Mitte der 80er Jahre in 12 000 Exemplaren – und dort verteilt wurde. In den letzten Jahren des Gesetzes wurde er teilweise in Deutschland gedruckt. Dank einer vorzüglichen mit allen Finten und Tricks arbeitenden Organisation, der legendären „Roten Feldpost“, gelang es bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht nur regelmäßig den „Sozialdemokrat“, sondern auch im Ausland gedruckte Bücher und Broschüren zu verteilen.

Die Zeit des Sozialistengesetzes ist aber nicht nur die Zeit des erfolgreichen Abwehrkampfes gegen den Bismarck-Staat, dessen Polizei natürlich nur wenig gemein hatte mit den brutalen und perfektionierten Verfolgungsapparaten des 20. Jahrhunderts, sondern auch die gravierender ideologischer Auseinandersetzung innerhalb der Partei. Die Einzelheiten können hier unberücksichtigt bleiben, grob gesagt war es ein Kampf zwischen einer eher gemäßigten Richtung, der auch die Mehrheit der Reichstagsfraktion zuneigte und einer radikalen Gruppe, zu der neben August Bebel auch die Redaktion des „Sozialdemokrat“ gehörte. Dabei stand die Mitgliedschaft, die Tag für Tag die staatlichen Verfolgungen konkret erlebte, in ihrer überwiegenden Mehrheit hinter der radikalen Führungsgruppe. Höhepunkt der Auseinandersetzungen war der sogenannte Dampfersubventionsstreit. Dabei ging es um die staatliche Subventionierung von Postdampferlinien nach Afrika, Australien und Ostasien. Die Fraktionsminderheit betonte den Zusammenhang von Dampfersubvention und der in ihren Anfängen befindlichen deutschen Kolonialpolitik, während die Mehrheit damit argumentierte, der Bau der vorgesehenen Schiffe lindere die Arbeitslosigkeit unter den Hamburger Werftarbeitern. Wie man sieht, hat das Abweichen von begründeten Prinzipien mit dem Hinweis auf Neuschaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Sozialdemokratie eine ehrwürdige Tradition. Der Versuch der Fraktionsmehrheit, ihre Ansichten durchzusetzen und unter bestimmten Voraussetzungen der Vorlage zuzustimmen, rief den entschlossenen Widerstand der Basis hervor. Auch eine angestrebte Kontrolle der Fraktion über das illegale Parteiorgan scheiterte unter dem Druck der Mitgliedschaft. Der Streit um die Dampfersubvention war deswegen von besonderer Wichtigkeit, weil mit seinem Ausgang, wie auch schon die Zeitgenossen bemerkt haben, eine

Grundsatzentscheidung hinsichtlich der zukünftigen ideologischen und programmatischen Entwicklung der Sozialdemokratie gefallen war. Staatssozialistische Anschauungen, die in der Reichstagsfraktion noch stark vertreten worden waren, wurden allmählich zurückgedrängt, während marxistische Theoreme seit der Mitte der 80er Jahre immer stärker in der Partei rezipiert wurden, nicht zuletzt deswegen, weil die marxistische Interpretation, nach der der Staat Instrument der herrschenden Klassen zur Durchsetzung ihrer Interessen sei, durch Ausnahmegesetz und Verfolgung eindrucksvoll demonstriert wurde. Wie Karl Kautsky 1891 schrieb, hatte die Logik der Tatsachen den Arbeitern etwas „– Marxismus eingebleut“. Demgegenüber konnte die Bismarcksche Sozialgesetzgebung, deren materieller Inhalt immer überschätzt worden ist, und seine demagogische Bemühung des „Rechts auf Arbeit“ zwar eine Handvoll Reichstagsabgeordnete zeitweise irritieren, die Massen sahen in ihnen zu Recht nichts anderes als das noch nicht einmal üppige Zuckerbrot zur Peitsche des Ausnahmegesetzes. Wie es wirklich um die sozialpolitischen Intentionen von Bismarck und Co stand, wurde überdeutlich, als die Sozialdemokratie Ende Januar 1885 einen in der Tat weiterführenden Gesetzentwurf zum Schutz der Arbeiter einreichte, der Forderungen wie den 10-Stunden-Tag, das Verbot der Nachtarbeit für Frauen, die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, um nur einiges zu nennen, enthielt. Er wurde abgelehnt.



Zeitgenössische Darstellung der polizeilichen Auflösung einer Versammlung führender sozialdemokratischer Funktionäre.
Am Fenster stehend: Wilhelm Liebknecht; links von ihm sitzend: August Bebel; rechts neben Liebknecht: Wilhelm Hasenclever.

Nun, die Sozialdemokratie hat das Sozialistengesetz nicht nur überlebt, sondern sie ist während seiner Dauer – aller Repressionen, zum Trotz – gewachsen, hat sich zur Massenpartei entwickelt, ist die politische Interessenvertretung der Industriearbeiterschaft geworden. Natürlich wäre es unsinnig, wollte man dieses Wachstum in erster Linie auf das Konto des Sozialistengesetzes buchen, wie es aus Anlaß des 100. Jahrestages seines Erlasses bestimmt geschehen wird. Hier spielt die Automatik permanenten Wachstums im Bereich kapitalistischer Wirtschaft in der Phase der Hochindustrialisierung nach dem Durchbruch der industriellen Revolution eine entscheidende Rolle, und sie schuf auch die Massenbasis für Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften. Aber die Partei hatte sich ja nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verändert, und hier hat das Erlebnis des Sozialistengesetzes schon entscheidend gewirkt. Die Partei, die am Vorabend des Sozialistengesetzes, was ihre Theorie anging, dem Ekklektizismus huldigte, sich bei Lassalle und Marx ebenso orientierte wie bei Dühring, Rodbertus, Schäffle, F. A. Lange, rezipierte unter dem Sozialistengesetz den Marxismus als verbindliche Theorie, was seinen Ausdruck fand in der Annahme des Erfurter Programms im Jahre 1891. Die unmittelbare Vorgeschichte dieses Programms zeigt eindeutig, daß nach den Erfahrungen des Sozialistengesetzes nur noch die Theorien von Marx und Engels der Partei für grundsätzliche, programmatische Äußerungen zur Verfügung standen.

Die Bismarcksche Innenpolitik war gescheitert, wie schon im März 1889 der bis dahin größte Streik in Deutschland, der Bergarbeiterstreik an der Ruhr, signalisierte, und die Sozialdemokraten hatten, wie die Reichstagswahlen vom 20. Februar 1890 zeigten, die sie – nach Wählerstimmen – zur stärksten Partei in Deutschland machten, das Ausnahmegesetz glorreich überstanden. Und so ist die Erinnerung, das zeigt, was bisher zum 100. Jahrestag des Sozialistengesetzes geschrieben und veröffentlicht worden ist, gekennzeichnet durch den Tenor: Dem Bismarck hat es die Arbeiterbewegung gezeigt. Das trifft sich durchaus mit der klassischen Interpretation dieser Epoche durch die Sozialdemokratie, die jene Jahre immer als ihre „heroischen Jahre“ begriffen hat. Dabei wird sehr schnell vergessen, daß das Sozialistengesetz nur eine, wenn auch herausragende Episode in der langen Geschichte der Verfolgung von Sozialdemokraten und „Linken“ in Deutschland war, und es scheint angebracht zu sein, das Sozialistengesetz in diese Kontinuität hineinzustellen. Dann vergeht auch schnell die sich jetzt mancherorts einstellende Attitüde gehobener Festrede.

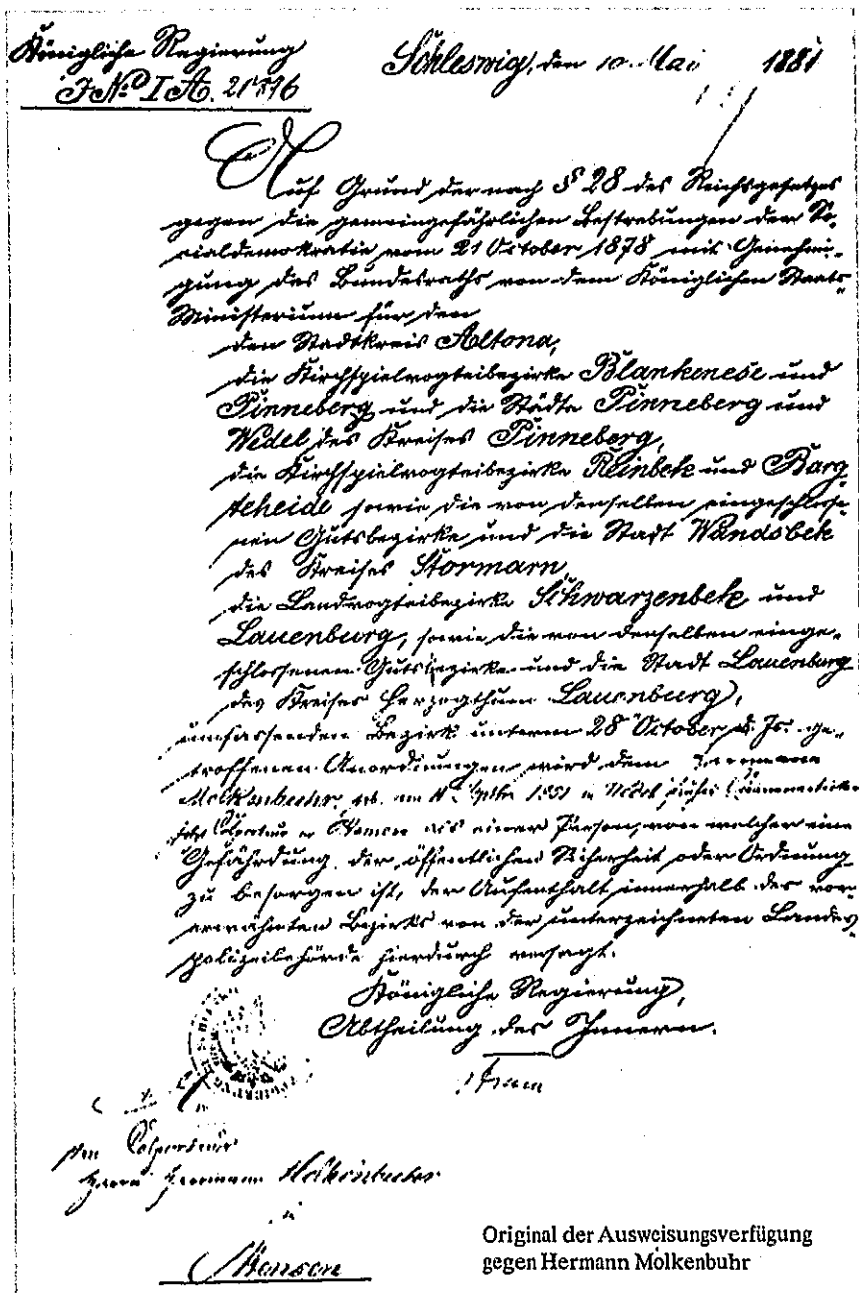
Schon das Sozialistengesetz stand in einer Tradition, die mit der Gründung des Deutschen Reichs ihren Anfang nahm. Das Deutsche Reich, der deutsche Einheitsstaat, war nicht, wie Arbeiterbewegung und bürgerliche Demokratie es erstrebt hatten, „von unten“, auf demokratischem Wege, zustande gekommen, sondern als Kompromiß zwischen dem nationalen Bürgertum, das in seiner Mehrheit nach der Niederlage von 1849 im bußfertigen Gewand der „Realpolitik“ einherging und seine einstmalen verfochtenen Ideale gleichsam als „Jugendeseleien“ wie August Bebel einmal gespottet hat, aufgab, und der preußischen Staatsmacht, die im Rahmen des Bismarckschen Bonapartismus dem Bürgertum den Verzicht auf politische Herrschaft durch die Möglichkeit wirt-

schaftlicher Expansion schmackhaft machte. Die Statistiken beweisen es schlagend, daß sich seit der Reichsgründung die Bourgeoisie, wie Franz Mehring es einmal formuliert hat, „auf großem Fuße“ entwickeln konnte. Friedrich Engels, der in der Londoner Emigration mit Aufmerksamkeit die deutschen Ereignisse verfolgte, vermutete schon 1870, daß es schließlich die Arbeiterbewegung sei, die bei der Versöhnung von Junkertum und Bourgeoisie das Opfer abgeben müsse. Und in der Tat war die Geburtsstunde des Deutschen Kaiserreichs kleindeutscher Prägung der Beginn scharfer Verfolgung der sozialistischen Arbeiterbewegung. Am Anfang stand die berühmte Lötzer Kettenaffäre: Die Mitglieder des Braunschweiger Ausschusses der sozialdemokratischen Arbeiterpartei wurden Mitte September 1870 wegen eines Manifests für einen ehrenvollen Frieden mit Frankreich und gegen die geplante Annexion Elsaß-Lothringens verhaftet und wie Schwerverbrecher mit Ketten gefesselt in die Festung Lötzen an der russischen Grenze gebracht. Es setzte sich fort mit der Verhaftung von August Bebel, Wilhelm Liebknecht und Adolf Hepner wegen Vorbereitung zum Hochverrat im Dezember 1870. Es ist schon bezeichnend, daß sich die Führung der Arbeiterbewegung und prominente bürgerliche Demokraten wie Johann Jacoby in Haft befanden, als am 18. Januar 1871 im Schloß von Versailles vor Fürsten, Militärs jeder Sorte und Hofschranzen das Deutsche Reich proklamiert wurde. Hier wurde sinäffällig, daß der sozialistischen Arbeiterbewegung, die sich durchaus, wie in vielen Studien nachgewiesen worden ist, als Teil der nationalen Bewegung begriffen hatte, kein Platz in dem gerade aus der Taufe gehobenen Reich reserviert worden war.

Aber das Frühjahr 1871 sah nicht nur das junge Deutsche Kaiserreich, sondern auch die Pariser Kommune. Die Solidarität der Herrschenden aller Länder spiegelte sich wider in den täglichen Presseberichten, in denen einzelne Exzesse der Kommunisten hochgespielt wurden, während die furchtbaren Brutalitäten der Regierungstruppen, in der zeitgenössischen sozialdemokratischen Presse eher noch verharmlosend als „Ordnungsbanditen“ apostrophiert, gefeiert wurden. Die Kontinuitäten bis zu einem bestimmten und bestimmenden Teil der heutigen Presse drängen sich geradezu auf. Allerdings kann man nicht umhin, zu beklagen, daß im 19. Jahrhundert gewisse Relikte von Seriosität in der bürgerlichen Presse eine Rolle gespielt haben. Man stelle sich nur vor, wie etwa „Bild“ die „Petroleusen“ vermarktet hätte. August Bebel jedenfalls hatte den Mut, im Mai 1871 die Pariser Kommunisten und deren Ziele im Reichstag zu verteidigen. Er sprach von einem „Vorpostengefecht“. Später erklärte Bismarck während der Beratungen über das Sozialistengesetz, diese Rede Bebels habe ihm die Augen hinsichtlich der Gefährlichkeit des Sozialismus geöffnet und sei mit ausschlaggebend gewesen für den eingebrachten Gesetzesentwurf. Nun, die Historiker haben gelernt, die Reden in und vor Parlamenten nicht allzu ernst zu nehmen, hier ist es ganz eindeutig, daß Bismarck antisozialistische Stimmung machen wollte, um seine eigentlichen Ziele um so leichter verwirklichen zu können. Was aber waren die eigentlichen Ziele Bismarcks? Um das zu beantworten, müssen wir uns der Wirtschaftsgeschichte zuwenden. Und sie berichtet von dem großen Boom, der 1871 in Deutschland einsetzte, nicht zuletzt auch wegen der 5 Milliarden Francs, die Frankreich zu Reparationen zahlen mußte. Aber das dauerte nicht lange und endete schon 1873 in einem großen Krach, dem eine lange Periode wirtschaftlicher Depression folgte. Sie brachte Stagnation, verstärkte Arbeitslosigkeit, Unsicherheit der Exi-

stenz nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Kleinbürger und ein Wachstum der sozialistischen Arbeiterbewegung, noch immer in zwei Fraktionen gespalten, die „Eisenacher“ um August Bebel und Wilhelm Liebknecht, und die Lassalleaner. Um dem sozialistischen Unwesen Einhalt zu gebieten, wurde ein als besonders scharf bekannter Staatsanwalt, Hermann von Tessedorff, nach Berlin abgeordnet, die Historiker sprechen von einer „Aera Tessedorff“, was Staatsanwälten und ihren Wirkungsmöglichkeiten wohl zu viel Ehre antut. Die Verurteilung von Bebel und Liebknecht zu zwei Jah-

ren Festung im Leipziger Hochverratsprozeß von 1872 wurde offensichtlich als nicht ausreichend angesehen, um die sozialistische Arbeiterbewegung angesichts der wirtschaftlichen Krisensituation niederzuhalten. Und Tessedorff arbeitete. Es hagelte Verbote, und er zerstörte vor allem die Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, der Lassalleaner. Und damit wurde er ein Werkzeug jener berühmten „List der Vernunft“, die Hegel einst benannt hatte. Wenn etwas zwischen den beiden Fraktionen der deutschen Arbeiterbewegung stand, dann war es die Organisationsfrage und die



wurde nun dank Tëssendorff gelöst, da die Organisationen des ADAV im Frühjahr 1875 in fast allen Teilen des Reiches verboten waren. Die Arbeiter, die von der Wirtschaftskrise mit all ihren Folgen, vor allem steigende Arbeitslosigkeit, verschärfte Arbeitskämpfe und Reduzierung der Real- und Nominallöhne betroffen und dazu noch in beiden Arbeiterparteien gleichermaßen staatlicher Verfolgung ausgesetzt wurden, drängten auf Einigung. Wir nehmen jedes Programm an und sei es auch nur ein weißes Blatt mit einer geballten Faust darauf, schrieb angesichts des Drucks der Basis ein Lassalleaner-Führer. Ende Mai 1875 war es dann soweit: Die beiden Fraktionen der deutschen sozialistischen Arbeiterbewegung schlossen sich in Gotha zur „Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“ zusammen. Und die Partei erhielt 1877 9,1% der abgegebenen Stimmen, das waren 36% mehr als die beiden noch getrennten Parteien 1874 bekommen haben. Was aber vor allem schreckte, war, daß in der Hauptstadt Berlin fast 40% auf sie entfielen und im hochindustrialisierten Sachsen immerhin 38%. Das war keine Splitterpartei mehr, da zeigte sich in Ansätzen die politische Vertretung der gesamten Arbeiterschaft. Die Exekutive reagiert entsprechend: Es hagelt Urteile. Aber das konnte offensichtlich die Bewegung nicht aufhalten. Und so plante Bismarck den großen Coup. Und der sollte zweifach treffen: 1. die sozialistische Arbeiterbewegung und 2. die Nationalliberalen, denn Bismarck hatte anders als frei-händlerische Schwärmer erkannt, daß die nach dem Gründerboom einsetzende große Depression zweierlei verlangte: Schutzzölle und Verfestigung des Bündnisses zwischen Stahl und Roggen, zwischen Schwerindustrie und Großagrariern zugunsten eines **nicht** konsumorientierten Marktes und gleichzeitig Niederhaltung der bedrohlich anwachsenden Arbeiterbewegung. Das war natürlich mit dem Liberalismus, so sehr dieser sich auch zwischen 1848 und 1871 kompromittiert hatte, nicht

zu machen, und so ist es nicht unglaubwürdig, daß Bismarck auf die Nachricht vom Attentat auf den Kaiser spontan ausrief: „Jetzt habe ich sie“, und auf die Nachfrage „die Sozialdemokraten?“ antwortete: „Nein, die Nationalliberalen“. Zwei Attentate von Männern, die nachweislich nichts mit der Sozialdemokratie zu tun hatten, gaben schließlich den Vorwand zum Ausnahmegesetz. Es spricht für den Reichstag, daß er den nach dem ersten Attentat hingschluderten Entwurf des „Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“ ablehnte. Das nach dem zweiten Attentat (und den darauf ausgeschrieben Neuwahlen mit dem gewünschten Ergebnis) verabschiedete Gesetz wurde von Wilhelm Bracke im Reichstag mit den Worten kommentiert: „Wir pfeifen auf dieses Gesetz“. Die Geschichte der Sozialdemokratie unter diesem Gesetz ist eben skizziert worden wie auch das Ergebnis, der Sieg der Sozialdemokratie und der Fall Bismarcks. Aber mit dem Fall des Gesetzes war die Zeit der Verfolgung nicht vorbei. Zwar scheiterten die Versuche, neue Ausnahmegesetze zu schaffen, im Reichstag, so die 1894 eingebrachte „Umsturzvorlage“ und die „Zuchthausvorlage“ von 1899, aber dies kann nicht ablenken von der permanenten Verfolgung und Benachteiligung von Sozialdemokraten, die zum Teil verblüffende Ähnlichkeit mit dem heutigen Vorgehen gegen „Verfassungsfeinde“ im öffentlichen Dienst zeigen. So konnte ein Sozialdemokrat selbstverständlich nicht Lokomotivführer werden (die Geschichte gibt offensichtlich dem ehemaligen Gewerkschaftsführer Gscheidle recht), stand einer im Schuldienst und trat der Partei bei – ein Beispiel ist der spätere Reichstagsabgeordnete Eduard David –, so mußte er seinen Dienst quittieren. Eklatantestes Beispiel der Verfolgung von Sozialdemokraten auch ohne Ausnahmegesetz war der Fall des Privatdozenten Leo Aarons, der trotz unbestrittener wissenschaftlicher Qualifikation auf Verfügung des preußischen Staatsministeriums wegen seiner

Mitgliedschaft in der sozialdemokratischen Partei von der Universität Berlin entlassen werden mußte. Wenn es um Sozialdemokraten ging, war es auch mit der bürgerlichen Freiheit von Forschung und Lehre nicht weit her. Gerade dieser Fall zeigt in seiner Anlage und Entwicklung eine geradezu bestürzende Analogie zu dem, was heute in der Bundesrepublik praktiziert wird. Die Gewerkschaften, und nicht nur die sozialistischen, standen unter der Drohung des § 153 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, der praktisch eine Einschränkung des Koalitionsrechtes bedeutete und jede Möglichkeit der Einflußnahme auf Streikbrecher unterband. Dazu verfolgten die Gerichte jede Art von Streikpostenstellen mit dem § gegen „grobe Unfug“. Bei Gewalttätigkeiten im Verlauf von Arbeitskämpfen waren die Urteile einseitig und drakonisch. Zeitgenössische Aufstellungen geben Einblick in das Ausmaß der Klassenjustiz gegen Sozialdemokraten und Gewerkschaftler. Besonders scharf war das Vorgehen gegenüber der sozialdemokratischen Presse. Es galt geradezu als Gütezeichen für einen sozialdemokratischen Redakteur, daß er schon einmal wegen „Pressevergehens“ in Haft war. Und da man den verantwortlichen Redakteur nicht immer entbehren konnte, verfügten manche sozialdemokratischen Blätter zweifach über einen nach außen hin verantwortlichen „Sitz“-Redakteur. Der 1. Weltkrieg und die Revolution in seinem Gefolge haben die Verhältnisse nur scheinbar gründlich verändert. Es waren die traditionellen Eliten, die in Heer, Verwaltung und Justiz weiter dominierten. Gerade letztere war unbestreitbar auf dem rechten Auge blind, und das ging dann nicht nur gegen Kommunisten und linke Intellektuelle, sondern auch gegen Sozialdemokraten, wie etwa der skandalöse Prozeß gegen den später von den Nationalsozialisten ermordeten Felix Fechenbach mit aller Deutlichkeit zeigt. In diesem ganzen Zusammenhang ist mit Recht viel über Mitschuld und Ver-

Abbestellung
Bestellen Sie den Sozialdemokraten
für ein Jahr 1932
10 Mark
für ein Semester 6 Mark
für ein Vierteljahr 3 Mark
für ein Monatsheft 1 Mark
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen
an. Die Bestellungen sind zu
zahlen bei der Redaktion.

Der Sozialdemokrat

Organ der Sozialdemokratie deutscher Zunge.

Verlag
Verlagsgesellschaft
H. Schmidt & Co., Linden 10, 100
1932

N. 80.

Preis 10 Mark

27. September 1932

Zum Abschied.

Der hat die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat

Der hat die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat

Der hat die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat

Der hat die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat

Der hat die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat

Der hat die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat

Der hat die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat

Der hat die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat

Der hat die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat
die Welt der Weisheit, der hat

Kopf der letzten Nummer des illegalen „Sozialdemokrat“

sagen der Sozialdemokratie geschrieben worden. Man denke nur an die Standgerichtsorgien März/April 1920 im Ruhrgebiet, die von der sozialdemokratisch geführten Reichsregierung gedeckt wurden. Es drängt sich hier wie in anderen Fällen der Gedanke auf, daß politisch verfolgte Bewegungen, wenn sie selbst zur Macht kommen, dazu neigen, die Lehren ihrer eigenen Geschichte zu vergessen. Das gilt natürlich auch für Kommunisten, aber über die geht es hier ja nicht.

Verfolgung in einem engeren Sinn setzte erst wieder ein mit dem Staatsstreich Papens gegen die amtierende Preußische Regierung Braun/Severing/Hirtsiefer vom 20. Juli 1932 und der sich daran anschließenden Säuberung der Ministerien und Verwaltungen von Sozialdemokraten. Es gibt eine umfangreiche Diskussion über das Verhalten von sozialdemokratischer Führung und Gewerkschaftsspitze aus diesem Anlaß. Sie interessiert hier in ihren Einzelheiten nicht, nicht zuletzt auch deswegen, weil mit zuviel unbewiesenen Voraussetzungen argumentiert wird. Tatsache ist jedenfalls, daß der 20. Juli 1932 deutlich machte, daß ein massenhafter gewaltsamer Widerstand von SPD und Gewerkschaften gegen eine nationalsozialistische Machtübernahme nicht zu erwarten war.

Der Nationalsozialismus kam zur Macht. Die „Radikalerlasse“ der Weimarer Republik hatten sich ein wenig einseitig entwickelt. Natürlich konnte kein Kommunist Beamter werden, schon gar nicht in Bayern. Mit den Nazis war das nicht ganz so schlimm, aber immerhin hatten auch sie es schwer, in den öffentlichen Dienst zu gelangen, vor allem in Preußen. Aber auch hier wird deutlich, daß politische Bewegungen nicht mit Mitteln dieser Art, sondern nur in offensiver politischer Auseinandersetzung bekämpft werden können.

Es war allen bewußt, daß der Nationalsozialismus die Arbeiterbewegung zerschlagen würde. Nach Massenverhaftungen, Ausschreitungen und Morden wurde die SPD am 22. Juni verboten. Viele ihrer Mitglieder haben den Versuch, Widerstand zu leisten, einen organisatorischen Zusammenhalt zu wahren, mit Haft, Konzentrationslager oder gar mit dem Tod gebüßt. Ungefähr 4000 Sozialdemokraten lebten in der Emigration, nicht freiwillig, wie manche ihrer Gegner heute in bestimmten Fällen glauben machen wollen. Die Erfahrungen der Sozialdemokraten, die im Inland gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben und wegen ihrer Haltung verfolgt worden sind, haben sich niedergeschlagen im „Buchenwalder Manifest“

von April 1945, das heute durchaus noch lesenswert ist. Mit dem Grundgesetz wurde für die Bundesrepublik eine demokratische Verfassung geschaffen. Dennoch gibt es die Praktiken (siehe Erklärung der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers vom 28. 1. 1972), mit denen „Radikale“ vom öffentlichen Dienst ferngehalten werden sollen, die auch in zunehmendem Maße Sozialdemokraten treffen. Der Sozialdemokratie ist der Vorwurf zu machen, daß sie glaubte, ihre progressive Ostpolitik mit einer verstärkten Abgrenzung nach links im Innern absichern zu müssen, und das mit Mitteln, die, wie weitsichtige Kritiker schon vor Jahren vorhergesagt haben, auch gegen Sozialdemokraten angewandt werden. Daß so etwas in CDU-CSU-regierten Ländern geschieht, überrascht nicht, hier liegen die Traditionen auf der Hand, wie neuerlich noch anhand eines besonders engagierten Kämpfers gegen „Radikale“ gezeigt werden konnte. Daß aber auch sozialdemokratisch „beherrschte“ Bürokratien bedenkliche Überprüfungspraktiken pflegen, daß „Lauschangriffe“ vorgetragen werden und obskure Listen kursieren, daß auch noch unter der SPD-F.D.P.-Regierung in Niedersachsen eine „Carl-von-Ossietzky-Universität“ in Oldenburg unerwünscht war, daß Studenten Themen für Staatsexamensarbeiten ablehnen, weil sie glauben, es könnte ihnen schon die Beschäftigung mit einem bestimmten Themenbereich später schaden, und das in einem von Sozialdemokraten regierten Land, das muß doch bedenklich stimmen. Und so sollte gerade für die Sozialdemokratie, deren Geschichte in Deutschland über weite Strecken die Geschichte von Repression und Verfolgung ist, der 100. Jahrestag des Sozialistengesetzes Anlaß zur Besinnung sein und nicht zum selbstgerechten Jubel.
Prof. Dr. H. J. Steinberg

Anhang

Für diejenigen, die sich intensiv mit der Geschichte der sozialistischen Arbeiterbewegung unter dem Sozialistengesetz befassen wollen, werden im folgenden einige Quellen und Quellensammlungen sowie wenige ausgewählte neuere wissenschaftliche Untersuchungen aufgeführt.

I. Quellen

Auer, Ignaz: Nach zehn Jahren. Materialien und Glossen zum Sozialistengesetz, Nürnberg 1913.

Belli, Joseph: Die rote Feldpost, Bonn-Bad Godesberg 1977; zuerst Stuttgart 1912.

Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung Bd. III, März 1871–April 1898, Berlin (O) 1974.

Dokumente zum Sozialistengesetz. Materialien und amtliche Akten. Bearbeitet von Richard Lipinski, Berlin 1928.

Im Kampf um den revolutionären Charakter der proletarischen Partei. Briefe führender deutscher Arbeiterfunktionäre Dezember 1884–Juli 1885, Berlin (O) 1977.

Kampffmeyer, Paul: Unter dem Sozialistengesetz, Berlin 1928.

Stern, Leo (Hrsg.): Archivalische Forschungen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, III, 1,2: Der Kampf der deutschen Sozialdemokratie in der Zeit des Sozialistengesetzes 1878–1890. Die Tätigkeit der Reichs-Commission, Berlin (O) 1956.

II. Untersuchungen

Bartel, Horst/Schröder, Wolfgang/Seeber, Gustav/Wolter, Heinz: Der Sozialdemokrat 1879–1890. Ein Beitrag zur Rolle des Zentralorgans im Kampf der revolutionären Arbeiterbewegung gegen das Sozialistengesetz, Berlin (O) 1975.

Engelberg, Ernst: Revolutionäre Politik und Rote Feldpost 1878–1890, Berlin (O) 1959.

Förster, Alfred: Die Gewerkschaftspolitik der deutschen Sozialdemokraten während des Sozialistengesetzes. Vom Wydener Parteikongreß 1880 bis zum Parteitag St. Gallen 1887, Berlin (O) 1971.

Hellfaier, Karl Alexander: Die deutsche Sozialdemokratie während des Sozialistengesetzes 1878–1890, Berlin (O) 1958.

Lidtko, Vernon L.: The Outlawed Party. Social Democracy in Germany, 1878–1890, Princeton 1966.

Pack, Wolfgang: Das parlamentarische Ringen um das Sozialistengesetz Bismarcks 1878–1890, Düsseldorf 1961.

Wolter, Heinz: Alternative zu Bismarck. Die deutsche Sozialdemokratie und die Außenpolitik des preußisch-deutschen Reiches 1878–1890, Berlin (O) 1970.

III. Regional- und Lokalstudien

Bergmann, Günther: Das Sozialistengesetz im rechtsrheinischen Industriegebiet. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung zwischen Staat und Sozialdemokratie in Wuppertal und im Bergischen Land 1878–1890, Hannover 1970.

Jensen, Jürgen: Presse und politische Polizei. Hamburgs Zeitungen unter dem Sozialistengesetz 1878–1890, Hannover 1966.

Hemmer, Hans-Otto: Die Bergarbeiterbewegung im Ruhrgebiet unter dem Sozialistengesetz, in: Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr. Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Rheinland-Westfalen, hrsg. von Jürgen Reulecke, Wuppertal 1974, S. 81–109.

Staudt, Fritz: Sie waren stärker. Der Kampf der Leipziger Sozialdemokratie in der Zeit des Sozialistengesetzes 1878–1890, Leipzig 1969.

Woesner, Karl: Die Geschichte der Arbeiterbewegung in Magdeburg und Umgebung zur Zeit des Sozialistengesetzes, Magdeburg 1957.

Sonderinformationsdienst: 100 Jahre Sozialistengesetze. Sichert die Grundrechte heute!

Herausgeber: Bundesvorstand der Jungsozialisten in der SPD, Ollenhauerstraße 1, 5300 Bonn 1

Redaktion: Bernd Schoppe, Rudolf Hartung

Gestaltung und Gesamtherstellung: serviceteam, Köln